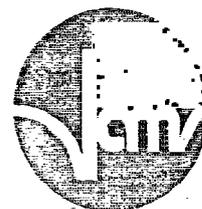


Verband alleinerziehender Mütter und Väter

- Landesverband NRW e.V. – Juliusstr. 13 45128 Essen



Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Landtages zur ‚häuslichen Gewalt‘ am 25. und 26. Oktober 2001

Einführung

Der VAMV begrüßt die Initiative der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, das Sorge- und Umgangsrecht im Kontext der häuslichen Gewalt zu diskutieren. Unsere Stellungnahme begrenzt sich ausschließlich auf die Probleme und Schwierigkeiten, die Kinder in Gewaltbeziehungen im Trennungs- und Scheidungsprozess der Eltern erleben und welche Forderungen wir daraus ableiten.

3 ½ Jahre nach Einführung des Kindschaftsrechts steht diese Stellungnahme unter dem Motto: „Es ist bereits alles gesagt, die Zeit ist reif zu handeln!“ Wir begrüßen also den angestrebten Landesaktionsplan.

1. Es ist bereits alles gesagt!

...zum Teil auch in den Drucksachen 13/916 und 13/1525 dokumentiert.

Zur Erinnerung:

- UNO-Studie stellt fest: Jede 3. Frau in Deutschland hat Gewalterfahrung (13/1525)
- Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt und zwar im Schutzraum des eigenen ‚zu Hause‘ (AJS-Forum 1/2001)
- Häusliche Gewalt ist oftmals ein Serieldelikt (13/1525)
- In 90 % der Fälle sind die Kinder während der Gewalt an den Müttern anwesend (Kavemann, Workshops ‚Kinder und häusliche Gewalt, Berlin 18.1.1999)
- Schädigende biographische Einflüsse erhöhen das Risiko einer Entwicklung zum Täter: Mehr als 60 % der jungen Täter waren Zeuge von Gewalt in der Familie. Sie beobachteten körperliche oder sexuelle Gewalt gegen Mutter oder Geschwister durch den Vater (Ryan 1996)
- Gewalt gegen Frauen kann Indikator für Kindesmisshandlung sein (12/916)
- Die neuere amerikanische Traumaforschung und Praxiserfahrungen in der BRD beschreiben durchgängig, dass das Miterleben (die Zeugenschaft) von Gewalt ebenso traumatisierend sein kann, wie eigene unmittelbare Gewalterfahrungen (Enders 2001). Hermann sprach bereits 1994 von der Gefahr einer „Traumatisierung aus zweiter Hand“.
- Die traumatischen Erfahrungen verursachen starke Ängste und Furcht, die die Kinder zu verdrängen suchen. Sie schützen sich vor diesen starken Empfindungen durch unterschiedliche Verhaltensweisen wie Verleugnung, Verdrängung, Dissoziation und Regression. In Skandinavien wird das Verhalten ‚Überlebensmechanismen‘ genannt (Lyckner/Metell Berlin 18.1.1999).
- Viele Mütter versetzt der Anblick des Verbrechens in einen Schockzustand, der u.U. sogar dazu führt, dass Frauen das Erlebnis verdrängen (Enders 2001)
- In vielen Fällen wird durch die Misshandlung der Mutter das Verhältnis von Eltern und Kindern verkehrt. Kinder übernehmen teilweise die Rolle der Eltern (Kavemann 1999)
- Kein einziges Kind, das seinen Vater im Rahmen einer rigide implementierten Auflage des Gerichts oder einer entsprechenden unflexiblen elterlichen Vereinbarung regelmäßig besucht hatte, unterhielt als Erwachsener eine gute Beziehung zu ihm (Judith S. Wallerstein, New York 2000)

NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 1063

alle Abj.

Trotz dieser erdrückenden Fakten werden die Erkenntnisse über die mittelbaren Auswirkungen häuslichen Gewalt auf die Kinder und ihre Mütter beim Sorge- und Umgangsrecht vernachlässigt.

2. Die Zeit ist reif zu handeln!

2.1 Keine Verpflichtung zur Fortführung der gemeinsamen Sorge für Frauen, die Gewalt erfahren haben.

3 ½ Jahre nach in Kraft treten des neuen Kindschaftsrechts müssen wir feststellen, dass die gewalttätigen Männer – aber nicht nur diese - größere Macht über Frauen und Kinder bekommen haben. Ihre Bestrebungen, Umgangs- oder Sorgerechtserteilungen zu erhalten, korrespondieren in der Regel nicht mit der Sehnsucht nach den Kindern, sondern mit dem Versuch, die Frau zurück zu bekommen bzw. einen Weg zu finden, dass sie sich mit ihm, dem Misshandler auseinander setzen muss.

Im August boten wir einen landesweiten Hotlinetag für Frauen und Männer in Trennungssituationen an. Mit 88 Frauen und 26 Männer führten wir ausführliche Gespräche zum Sorge- und Umgangsrecht. Das Ergebnis dieser Telefonaktion bestätigte unsere Erfahrungen nach der Reform des Kindschaftsrecht: Die Eltern aber auch MitarbeiterInnen in Jugendämtern und Beratungsstellen sind über das neue Kindschaftsrecht nicht ausreichend informiert. Das gemeinsame Sorgerecht wird häufig als unumstößlicher Regelfall angesehen. Anträge auf Alleinsorge werden meist als chancenlos dargestellt (20 % der AnruferInnen berichteten über Sorgerechts-schwierigkeiten; drei Frauen wurden trotz Gewalterfahrung in der Ehe zum gemeinsamen Sorgerecht gegen ihren Willen verpflichtet).

Diese Stellungnahme entstand im Austausch mit BeraterInnen im VAMV; Frauenhausmitarbeiterinnen, zum Teil mit dem Arbeitsschwerpunkt Kinderarbeit, sowie KindertherapeutInnen. Sie stellten übereinstimmend fest:

Alle Auskünfte, die die Frauen erhalten, laufen in die Richtung: ‚Tritt der Mann nicht massiv gewalttätig in Erscheinung – und hier zählt in der Regel ausschließlich die physische Gewalt – wird der Antrag auf die Erteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu ungunsten der Frau entschieden. Die Frauen werden darauf hingewiesen, dass der Vater die Möglichkeit hat – falls sie die Kinder mit in das Frauenhaus nehmen – Kindesentziehung und Kindesentführung vorzutragen. Dies hat die Folge, dass die Frauen sich nicht trauen, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge zu stellen.

Die Informationen sind besonders problematisch, wenn die Frauen bei der Flucht aus der Gewaltsituation nicht dazu in der Lage waren, die Kinder mitzunehmen. In diesen Fällen löst die Information, dass sie kaum Chancen haben, die alleinige Sorge zu erhalten und dass kaum ein Richter das Frauenhaus als Aufenthalt für die Kinder bestimmen wird, sehr schnell die Überlegung aus, wieder zum Misshandler zurückzukehren.

Der Paritätische Landesverband hat bereits in seiner Stellungnahme zu dieser Anhörung auf das BGH-Urteil hingewiesen, das hervorhebt, dass es ‚keinen Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der alleinigen Sorge und keine Verordnung der elterlichen Gemeinsamkeit geben kann‘. Der Alltag in unserem Land sieht jedoch anders aus: Die Voraussagen der Bewegung, die sich in den Jahre 1995 bis 1998 für das gemeinsame Sorgerecht auf Antrag beider Eltern eingesetzt hat, sind eingetroffen. Der AntragstellerIn auf alleinige Sorge wird die Beweislast aufgebürdet, denn das Antragssystem zwingt die Person, die mit dem Kind zusammenlebt, durch die Offenlegung der Negativerfahrungen mit der gemeinsamen Sorge in die Rolle der

QuerulantIn. Das Gericht entscheidet, nach Prüfung, ob die vorgetragene Argumente schlüssig sind. (Weiser 1996).

Bei Männergewalt in der Familie fordert der VAMV daher, den Müttern schnell und unkompliziert das alleinige Sorgerecht zu übertragen. Um den Frauen den nötigen Schutz vor dem gewalttätigen Partner zu geben, sollten Paare, die in Gewaltbeziehungen leben oder gelebt haben, grundsätzlich nicht gemeinsam zu Verhandlungen über Fragen des Umgangs- oder des Sorgerechts in die Jugendämter eingeladen werden. Bei Kenntnis der Struktur von Gewaltbeziehungen ist klar, dass gewaltbetroffene Frauen keine Chance haben, in Gegenwart ihres Misshandlers ihre Ansprüche zu formulieren und zu vertreten.

2.2 Aussetzen des Umgangsrechts, wenn Kinder Gewalt in der Familie erfahren haben

Kinder, die Gewalt in der Familie erfahren haben, sind lt. Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen, zunächst froh, aus der dramatischen Situation zu Hause herausgekommen zu sein. In der Regel fragen sie in der ersten Zeit nicht nach dem Vater. Erst wenn die Kinder sich eingelebt haben, sich wohlfühlen, erste Schritte der Krisenintervention gegangen wurden und sich die Entwicklung einer gewaltfreien Perspektive abzeichnet, stellt sich für die Kinder die Frage der Gestaltung des Umgangs.

An dieser Stelle ein Beispiel – Ich betone, kein Extrembeispiel, sondern Alltag für Kinder, die vorübergehend in Frauenhäusern mit ihren Müttern leben: Frau B. kommt mit ihren beiden Kindern (7 und 9 Jahre) ins Frauenhaus. Die Frau wurde jahrelang von ihrem Mann geschlagen und gedemütigt. Auch die Kinder berichten, dass sie immer wieder mit ansehen mussten, wie ihre Mutter geschlagen wurde. Sie selbst seien oft ohne ersichtlichen Grund vom Vater geschlagen und auch eingesperrt worden, wenn er sich von ihnen gestört fühlte. Die Kinder haben immer wieder die Mutter gedrängt weg zu gehen. Frau B. ist sehr froh an einem sicheren Ort zu sein. Die Kinder fühlen sich seit Langem wieder sicher, obwohl sie Angst haben, der Vater könne sie aufspüren. Sie schlafen schlecht und nassen ein.

Familie B. lebt zwei Wochen im Frauenhaus, als eine Mitarbeiterin des Jugendamtes anruft und anfragt, ob Frau B. mit ihren Kindern dort ist. Sie schlägt einen gemeinsamen Termin mit dem Mann von Frau B. vor, um sich ein Bild von der Familiensituation machen zu können. Erst nach mehreren Telefonaten schafft es die Mutter, die Jugendamtsmitarbeiterin von ihrer Angst und der Ablehnung eines gemeinsamen Gesprächs zu überzeugen. So finden getrennte Gespräche auch mit den Kindern statt. Die Kinder geben an: ‚Sie möchten den Vater nicht sehen, sie seien froh von ihm weg zu sein und hätten Angst, alles würde wieder von vorne los gehen.‘

Durch die Einbeziehung des Jugendamtes weiß Herr B. nun, in welcher Stadt seine Frau und die Kinder leben. Er belästigt und bedroht sie telefonisch. Trotz der Gewalt an Mutter und Kindern, dem Wunsch der Kinder, den Vater nicht sehen zu wollen, beraumt das Jugendamt einen Termin an: Es geht um einen geschützten Besuchskontakt in den Räumen des Jugendamtes. Begründung: ‚Der Vater habe das Recht, seine Kinder in regelmäßigen Abständen zu sehen. Außerdem mache er einen seriösen und konfliktfähigen Eindruck und gäbe an, er hätte weder seine Frau noch seine Kinder geschlagen. Auch Drohanrufe im Frauenhaus weise er weit von sich.‘

Die Kinder sind von der Verpflichtung zum Umgang enttäuscht. Sie müssen erleben, dass weder die Mutter außerhalb der Wohnung des Gewalttäters noch die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus sie beschützen können. Sie fühlen sich in ihrer Situation im Stich gelassen, nicht ernst genommen und haben das Gefühl, ihnen wird

nicht geglaubt. Das neue Kindschaftsrecht und seine Auslegung bringen Frau B. und ihre Kinder in die Beweispflicht, dass sie wirklich Opfer von Gewalt sind. Den Kindern wird vermittelt, dass ‚Wer Gewalt ausübt – auch noch Recht bekommt‘.

Frau B. wird darüber hinaus zugemutet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder zu den vereinbarten Besuchskontakten gebracht werden. Findet sie niemanden, der ihre Kinder begleitet, wird sie der Gefahr ausgesetzt, dass ihr Mann sie im oder außerhalb des Jugendamtes bedroht und ihr nachstellt.

An dieser Stelle wird besonders deutlich, dass das Kindschaftsrecht kollidiert mit dem Gewaltschutzgesetz, dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und dem Streben der Landesregierung, den Frauen und Kindern Schutz zu gewähren und den Gewalttäter für die Dauer von regelmäßig 10 Tagen aus der vom Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen. Was nutzt es, den Täter aus dem häuslichen Umfeld zu entfernen, wenn der Gesetzgeber ihm gleichzeitig über ‚sein Recht auf Umgang‘ weiterhin die Möglichkeit schafft, Macht über Frau und Kinder zu behalten. So begründet z.B. ein Familienrichter die Umgangsverpflichtung des Kindes: „Das Umgangsrecht des Vaters ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein eigenes Recht, das nach Art. 6 II GG geschützt ist.“

Mit der Umgangseuphorie des Kindschaftsrechts muss gerade auf dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen behutsam umgegangen werden, soll sich ein forcierter Umgang nicht langfristig als Bumerang erweisen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Umgang fast immer dem Wohl des Kindes dient. Diese Grundannahme ist – nicht erst, aber erst recht – bei häuslicher Gewalt in Frage zu stellen.

Der VAMV fordert, dass bei jeder Entscheidung über ein Umgangsrecht auch der Wert eines Ausschlusses dieses Rechts bedacht werden sollte. Denn dadurch wird der Mutter und den Kindern Zeit gegeben, die Auswirkungen der Misshandlung zu verarbeiten. Bei Männergewalt in der Familie fordern wir, das Umgangsrecht für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen. Im Weiteren sind Umgangsregelungen unter Wahrung der Sicherheit des Wohls der Kinder – z. B. bei Gefährdung begleiteter Umgang oder auch vollständige Aussetzung des Umgangsrechts – zu treffen.

Die Landesregierung fordern wir auf, die Unvereinbarkeit der o.g. Gesetze deutlich zu machen und sich dafür einzusetzen, dass das Kindschaftsrecht reformiert wird. Es kann nicht angehen, dass Gewalterfahrungen eines Kindes im Kontext des Umgangsrechts heruntergespielt werden, die Beweispflicht bei den Opfern liegt und Kinder gezwungen werden, Kontakte zum Gewalttäter zu pflegen und MitarbeiterInnen in Jugendämtern und Frauenhäusern zum Handlanger der Gewalttäter gemacht werden. Wo bleibt hier das staatliche Wächteramt?

Im § 1684 BGB steht übrigens nicht, dass Kinder die Pflicht zum Umgang haben. Hier wurde ihr Recht auf Umgang festgeschrieben. Doch fällt auf, dass die Jugendämter nicht ein so großes Engagement zeigen, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen bzw. die Kinder bei der Trauerarbeit zu unterstützen, wenn der Vater (die Mutter) sich seiner (ihrer) Pflicht entzieht.

2.3 Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung schließen jeglichen Umgang aus

Unter dem Blickwinkel ‚Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen?‘ möchte ich noch einen Blick auf die aktuelle PAS-Diskussion („The Parental Alienation Syndrom“) in unserm Land werfen:

Es handelt sich hierbei um eine nach Deutschland importierte Theorie des US-amerikanischen Kinderpsychiaters Gardner. In Amerika tobt der Kampf um die Rechte

der Kinder schon länger und härter als bei uns. Das angebliche Syndrom soll besagen, dass sich das Kind einem Elternteil kompromisslos zuwendet und sich vom anderen Elternteil ebenso kompromisslos abwendet. Nach Gardner nutzt die betreuende Mutter (Vater) ihre ganze Macht, das Kind dahingehend zu beeinflussen, dass es den Vater (Mutter) nicht mehr sehen will.

Ich freue mich, dass sich mittlerweile die Diskussion etwas versachlicht und die kritischen Stimmen lauter werden. Auch der 14. Deutsche Familiengerichtstag hat sich von der ideologisch geführten PAS-Diskussion distanziert. Das Arbeitsergebnis wird in der Dokumentation nachzulesen sein. Trotzdem ist festzustellen, dass PAS sich als ‚Keule‘ gegen den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs entwickelt hat. Müttern wurde bereits das Sorgerecht entzogen, weil sie sich weigerten, das Kind dem Vater zu übergeben (vgl. Heiliger Sozialmagazin 6/2001).

Familiengerichte ignorieren weiterhin, dass der sexuelle Missbrauch eine Wiederholungstat ist (vgl. z.B. Bullens/Mähne 1999; Lösel 1999). Besonders akademisch gebildete und gesellschaftlich anerkannte Väter, die ihre Töchter und Söhne sexuell ausbeuten, haben in der Regel gute Chancen auf ein Umgangsrecht mit den Opfern. Nur wenige FamilienrichterInnen können sich vorstellen, dass dieser Mann das nochmals tut. Ebenso blenden Gerichte häufig die Tatsache aus, dass Täter in der Regel mehrere Kinder missbrauchen – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie (Enders 2001). Häufig wird nicht bedacht, dass bei sexueller Ausbeutung der Tochter oftmals ebenso die Söhne Opfer sexueller Gewalt sind.

Der holländische Tätertherapeut Ruud Bullens prägte den Satz „Der Täter ist ein netter Mann!“. Er bringt damit sehr treffend das oftmals sympathische Auftreten von Missbrauchern (Missbraucherinnen) auf den Punkt, die sich z.B. vor Gericht und gegenüber dem Jugendamt als fürsorglicher Elternteil darstellen.

In den letzten Jahren ist zunehmend zu beobachten, dass Gerichte in Fällen von erwiesenem oder vermutetem sexuellen Missbrauch die Begleitung der Besuchskontakte durch eine dritte Person gerichtlich festsetzen. Die RichterInnen ignorieren dabei völlig, dass die Anordnung des betreuten Umgangs trotz erfolgter Missbrauchshandlung ohne Berücksichtigung der sog. emotionalen Folgen für das Kind zu einer Retraumatisierung führen kann.

Ob mit oder ohne Begleitung stellt Ursula Enders (Zartbitter Köln) fest: Bei sehr jungen Kindern ist es ohnehin nicht sinnvoll, Besuchskontakte mit dem Täter (der Täterin) anzuberaumen, denn diese führen in der Regel zu einer erneuten Irritation des Opfers und zu einer Verstärkung des Folgeverhaltens.

Der VAMV hat sich vor der Reform des Kindschaftsrechts vehement für das Recht des Kindes auf Umgang ausgesprochen. Genauso haben wir aber auch deutlich gemacht, dass ein Kind gute Gründe haben kann ‚Nein‘ zu sagen. Auch heute möchten wir nochmals deutlich machen: Für den VAMV bilden die Persönlichkeitsrechte des Kindes und sein Bedürfnis nach Sicherheit, Verlässlichkeit und Geborgenheit den Ausgangspunkt einer Umgangsregelung. Daher soll jedes Kind so umfassend wie möglich in alle Entscheidungen einbezogen werden. Es kann nicht angehen, dass Kinder in Präventionsprogrammen gegen den sexuellen Missbrauch stark gemacht werden ‚Nein zu sagen‘ und in Umgangsfragen ihr ‚Nein‘ nicht ernst genommen wird.

Der VAMV fordert: Bei einer seelischen, körperlichen und sozialen Gefährdung eines Kindes durch die umgangssuchende Person oder ihr Umfeld darf keine Form von Umgang stattfinden. Dazu zählen sexuelle Übergriffe oder sexuelle Ausbeutung, Entführung und Anstiftung zu kriminellen Handlungen. Darüber hinaus gilt für den VAMV grundsätzlich: Gegen den ausdrücklichen Willen oder den Widerstand des Kindes darf keine Form des Umgangs stattfinden.

3. Forderungen

Der VAMV setzt sich gemeinsam mit anderen ein:

- Kindern eine eigenständige Unterstützung anzubieten
- Fortbildungsangebote für beteiligte Berufsgruppen auszubauen
- Vernetzung der beteiligten Berufsgruppen zu fördern
- Die Vater-Kind-Beziehung zu erforschen - allerdings ist eine Väterforschung für uns nur dann glaubhaft, wenn sie
 1. offensiv für Väter-Verantwortung eintritt sowie für eine Lebensweltorientierung am Kind und seinen Bedürfnissen steht
 2. offensiv und wirksam eintritt gegen Männergewalt und gegen sexuelle Übergriffe
 3. einen angemessenen Beitrag leistet, um Dominanzverhalten und Privilegien von Männern in ihren Familien abzubauen.

Der VAMV fordert bei Männergewalt in der Familie:

- Eine schnelle und unkomplizierte Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Mutter!
- Keinen Umgang gegen den erklärten Willen des Kindes!
- Die Aussetzung des Umgangs für eine angemessene Zeit!

Wir fordern eine grundsätzliche Reformierung des Kindschaftsrechts!

Bemerkung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes – Drucksache 13/1525

Zum Schluss unserer Stellungnahme möchten wir an die Fraktionsmitglieder appellieren, über den Wortlaut der Begründung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes nachzudenken. uns ist es ein großes Anliegen, dass die Sprachregelung im Gesetz und in der Begründung des Gesetzes den Tatsachen der Realitäten angepasst wird.

In der Begründung zum Entwurf der Landesregierung wurde 43 mal aus der ‚gewalttätigen Person eine betroffene Person‘ gemacht. Was bedeutet in unserer Sprache aber das Wort Betroffenheit? Der Duden definiert den Betroffenen als den Leitragenden und uns fällt dazu ein,

dass von etwas Betroffen zu sein, einen passiven Zustand ausdrückt (z.B. von Arbeitslosigkeit betroffen, von Armut betroffen, von Gewalt betroffen).

Gewalt auszuüben ist jedoch eine äußerst aktive Handlung!

Essen, den 17.10.2001

¹ auch wenn die ‚von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person‘ gemeint ist